

**Satzung der Stadt Reinbek  
über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre  
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 108  
„Prahlsdorf“**

---

gemäß der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 + 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO)

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 + 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit den § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, GVOBl. S. 6), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 108 vom 10.12.2020 für das Gebiet „Prahlsdorf“ – wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 108 „Prahlsdorf“ außer Kraft, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 BauGB mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten.

**§ 3 Entschädigungsansprüche**

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, die entsteht, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Die Fälligkeit des Anspruches gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Reinbek, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburger Straße 5-7 in 21465 Reinbek beantragt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den

WARMER  
Bürgermeister

**Geltungsbereich  
der Veränderungssperre zum  
Bebauungsplan Nr. 108 - Prahlisdorf -**

**Anlage**



Stand: Oktober 2020

Maßstab 1:2000